

nutzungsrecht des Schuldners nicht mehr besteht. Die Behauptung des Gläubigers, der Schuldner sei anderweit mit Wohnraum versorgt und deshalb zur Räumung der Ehwohnung verpflichtet, ist vom Sekretär nachzuprüfen. Er kann dazu in analoger Anwendung des § 95 Abs. 1 und 3 ZPO den Schuldner über seine Versorgung mit Wohnraum vernehmen und ggf. Auskünfte von staatlichen Organen (z. B. von der Abt. Wohnungswirtschaft oder vom Bürgermeister) über die Situation in der Wohnung einholen, in der der Schuldner angeblich untergekommen sein soll.

Der Sekretär kann auch zusammen mit den Beteiligten, d. h. mit dem Schuldner und dem Wohnungsinhaber — aber nur mit dessen Einverständnis —, diese andere Wohnung besichtigen. Eine solche Besichtigung sollte der Sekretär stets dann vornehmen, wenn sie der Schuldner selbst vorschlägt, um dadurch zu beweisen, daß er in der anderen Wohnung sein Recht auf Wohnung nicht verwirklichen kann.

Hält der Sekretär nach Ausschöpfung der ihm insoweit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den Räumungsantrag für gerechtfertigt, muß er den Räumungstermin bestimmen und dem Schuldner bekanntgeben. Gelangt er jedoch zu der Überzeugung, daß der Schuldner auf ein weiteres Verbleiben in der Ehwohnung angewiesen ist, dann muß er die Vollstreckung der Räumung ablehnen und das dem Gläubiger mit einer kurzen Begründung schriftlich mitteilen.

Sowohl in der Mitteilung an den Schuldner über die bevorstehende Räumung als auch in der Mitteilung an den Gläubiger über die Ablehnung der Räumungsvollstreckung ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen möglich und ggf. dem Sekretär vorzutragen sind. Der Sekretär muß gemäß § 135 Abs. 3 ZPO über diese Einwendungen durch Beschluß entscheiden.

Die vom Schuldner gegen die beabsichtigte Räumung erhobenen Einwendungen sind in jedem Fall — auch wenn sie sich gegen die Zumutbarkeit einer zugewiesenen Ersatzwohnung richten — gründlich zu prüfen. Der Sekretär sollte den Räumungstermin aufheben und die Vollstreckung gemäß § 131 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Einwendungen des Schuldners vor-

läufig einstellen, wenn diese Prüfung einen längeren Zeitraum erfordert. Dadurch erreicht er, daß die Vollstreckung auch dann eingestellt bleibt, wenn der Schuldner gegen den seine Einwendungen abweisenden Beschluß des Sekretärs Beschwerde einlegt. In einem solchen Fall ist dann eine nochmalige Einstellung der Vollstreckung durch das Bezirksgericht nicht erforderlich.

Über eine Beschwerde des Schuldners muß das Bezirksgericht ggf. nach entsprechender Sachaufklärung entscheiden. Es kann die Beschwerde abweisen und damit der Vollstreckung der Räumung Fortgang geben oder den Beschluß des Sekretärs aufheben und gleichzeitig den Vollstreckungsantrag des Gläubigers wegen des Fehlens der in § 128 Abs. 2 Satz 1 ZPO geforderten Voraussetzungen abweisen.

Hält der Sekretär die vom Schuldner gegen die angekündigte Räumung erhobenen Einwendungen nach entsprechender Prüfung für gerechtfertigt, dann muß er durch Beschluß gemäß § 135 Abs. 3 ZPO den Räumungstermin aufheben. In diesem Beschluß kann er — je nach Lage des Falles — zugleich

- den Vollstreckungsantrag des Gläubigers abweisen, wenn er festgestellt hat, daß der Schuldner entgegen der Behauptung des Gläubigers nicht mit Wohnraum versorgt ist;
- die Vollstreckung gemäß § 131 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO vorläufig einstellen, wenn dem Schuldner die Räumung z. B. wegen des Zustandes der zugewiesenen Ersatzwohnung oder aus anderen Gründen zur Zeit nicht zugemutet werden kann. In einem solchen Fall würde die Räumung für den Schuldner eine unzumutbare Härte bedeuten.

PETER WALLIS,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

- 1 Für die Räumung auf Grund eines zivilrechtlichen Räumungsurteils ist § 123 Abs. 3 ZGB zu beachten.
- 2 Die in § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO bestimmte Frist ist eine Mindestfrist. Die Räumung darf nicht durchgeführt werden, wenn diese Frist nicht eingehalten wurde. Der Räumungstermin sollte jedoch soweit hinausgeschoben werden, daß mögliche Einwendungen des Schuldners innerhalb der vor dem Termin verbleibenden Zeit geprüft werden können.

## Rechtsprechung

### Arbeitsrecht \* 1

§ 56 Abs. 1 AGB; § 1 ASVO.

**1. Die Festlegung, daß leitende Mitarbeiter einen Werk-tätigen nicht die Arbeit antreten bzw. fortsetzen lassen dürfen, wenn seine Arbeitsfähigkeit durch Genußmittel (z. B. Alkohol) offensichtlich eingeschränkt ist, bedeutet nicht, daß Alkoholgenuß des Werk-tätigen während der Arbeit und seiner Anwesenheit im Betrieb immer nur dann eine Pflichtverletzung darstellt, wenn die Arbeits-fähigkeit des Werk-tätigen eingeschränkt und dies offen-sichtlich ist. Eine Pflichtverletzung ist bereits dann gege-ben, wenn der Alkoholgenuß in Rechtsvorschriften, in der Arbeitsordnung, in anderen betrieblichen Ordnungen oder durch Weisungen des Betriebsleiters oder leitender Mitar-beiter generell untersagt ist, der Werk-tätige aber trotzdem Alkohol trinkt.**

**2. Stützt der Betrieb eine fristlose Entlassung auf verbo-tenen Alkoholgenuß des Werk-tätigen während der Ar-beitszeit, dann haben die Gerichte zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 56 AGB vor allem die Reaktion des Werk-tätigen auf vorangegangene erzieherische bzw. Dis-ziplinarmaßnahmen sowie die objektiv möglichen Auswir-**

**kungen des Alkoholgenußes auf den betrieblichen Arbeits-ablauf zu prüfen.**

**OG, Urteil vom 28. August 1979 — OAK 16/79.**

Der Kläger war bei der Verklagten (einer Großhandels-gesellschaft) als Heizer beschäftigt. Wegen des Genußes von Alkohol während der Arbeitszeit und wegen Nicht-einhaltung der Arbeitszeit wurden mit ihm wiederholt erzieherische Aussprachen geführt. Am 18. Mai und am 25. Juli 1978 wurde ihm jeweils ein strenger Verweis aus-gesprochen.

Im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens wurde der Kläger mit Zustimmung der BGL am 20. November 1978 fristlos entlassen. Das wurde damit begründet, daß der Kläger an drei aufeinanderfolgenden Tagen während der Mittagspause jeweils zwei bis drei Glas Bier getrunken und auch noch während der Arbeitszeit Alkohol zu sich genommen habe.

Die Konfliktkommission wies den Einspruch des Klä-gers gegen die fristlose Entlassung als unbegründet zu-rück. Den gegen den Beschluß der Konfliktkommission eingelegten Einspruch wies das Kreisgericht als unbegrün-det ab.

Auf die Berufung des Klägers hob das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts sowie den Beschluß der Kon-fliktkommission auf und erklärte die fristlose Entlassung für rechtsunwirksam. Dazu führte es aus: Entgegen der